Anlage
zu Arbeitsbereichs-spezifischen Vereinbarungen „Rufbereitschaften“

Diese Regelung wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung durch Betriebsvereinbarungen über Rufbereitschaften in spezifischen Arbeitsbereichen in Bezug genommen.

**Rahmenregeln**

* Rufbereitschaften finden nur außerhalb der Arbeitszeiten der Abteilung statt. Sie werden im Rahmen der Schutzgesetze gleichmäßig auf die Arbeitnehmer/innen verteilt.
* Die Zeit der möglichen Inanspruchnahmen beschränkt sich auf die Dauer der einzelnen Rufbereitschaft (Dienst).
* Arbeitnehmer/innen dürfen je vierwöchigem Schichtplanturnus nicht zu mehr als bis zu NN Rufbereitschaftsdiensten herangezogen werden. Diese Anzahl darf nur ausnahmsweise und mit ausdrücklicher Zustimmung der Arbeitnehmer/innen überschritten werden
* Der freiwillige Diensttausch ist zulässig, sofern die Patientenversorgung sichergestellt ist und dem KfH keine Mehrkosten als Zeitzuschläge oder Freizeitausgleich entstehen.

(so geregelt im MTV KfH "Alte" Bundesländer)

1. **Lage der Rufbereitschaften**

Die Rufbereitschaften beginnen und enden in Abhängigkeit vom Wochentag

Montag bis Freitag …………… bis ………………..

Samstag, Sonntag, Feiertag …………… bis ………………..

1. **Wege zum Einsatz und zurück**

Das KfH übernimmt die Fahrtkosten für die jeweilige An- und Abfahrt eines Arbeitseinsatzes während der Rufbereitschaft entsprechend den jeweils gültigen Reisekostenrichtlinien des KfH.

Die Benutzung eines privaten Pkw wird in Schadensfällen haftungsrechtlich einer Dienstfahrt gleichgestellt.

(so geregelt im MTV KfH "Alte" Bundesländer)

**Alternativ:**

1. Eine Zeitvorgabe für das Heraneilen nach dem Ruf gibt es nicht. Doch nach dem Ruf zum Einsatz reicht nicht in jedem Fall ein unverzüglicher Anweg zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln aus. Der Arbeitgeber teilt allen Beschäftigten einer Abteilung, die zu Rufbereitschaften herangezogen werden, mit, falls er zur Sicherstellung des Einsatzzweckes die Benutzung eines PKW zur Auflage macht.
2. Erwartet der Arbeitgeber die Benutzung eines PKW, um einen zeitnahen Einsatz sicherzustellen, so werden die Fahrtzeiten schutzrechtlich als Arbeitszeiten gewertet. Für diese Dienstfahrten werden 35 Cent je gefahrenen Kilometer erstattet.

Der Arbeitgeber stellt in diesem Fall die Beschäftigten von der Begleichung nicht vorsätzlich verursachter Fremd- und Eigenschäden frei (Dienstreisen-Vollkaskoversicherung).

1. **Rufbereitschaftseinsätze im direkten Anschluss an das Schichtende**

Werden während einer Rufbereitschaft im direkten Anschluss an das vorausgehende Schichtende Arbeitseinsätze angeordnet, so handelt es sich um Inanspruchnahmen im Rahmen der Rufbereitschaft. Eine gesonderte Mitbestimmung über ein verändertes Arbeitsende ist insoweit nicht erforderlich.

1. **Kürzungen der anschließenden Ruhezeit /
Gesundheitsschutz (hier: Nachgewährung der Ruhezeit)**

Muss während der Rufbereitschaft gearbeitet werden, ist nach Beendigung der Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden einzuhalten. Muss infolge eines Arbeitseinsatzes während der Rufbereitschaft wegen der 10stündigen Ruhezeit die nachfolgende Schicht ausfallen, so ist die ausgefallene Zeit nicht nachzuleisten. Im Übrigen gilt ArbZG § 5.

(so geregelt im MTV KfH "Alte" Bundesländer)

**Alternativ:**

1. Betragen die Inanspruchnahmen insgesamt mehr als 10 Stunden und verkürzen sie zudem die abschließende Mindestruhezeit von 10 Stunden bis zur Folgeschicht oder
2. verkürzt die letzte Inanspruchnahme die den Werktag abschließende Ruhezeit auf weniger als 5,5 Stunden bis zur Folgeschicht,

so entfällt in dieser Schicht die Arbeitspflicht. Sie wird im Schichtplan wie „krank“ gewertet.

1. **Sonn- und Feiertagsruhe**

Die Beschäftigung an einem Sonn- oder Feiertag durch Rufbereitschaft zwischen 00:00 und 24:00 Uhr zieht die Verpflichtung nach sich, einen entsprechenden Ersatzruhetag zu gewähren. Der Ersatzruhetag für einen Feiertag verkürzt dabei die Arbeitszeit um die schichtplanmäßig ausfallende Arbeitszeit. Die Ersatzruhetage werden im Dienstplan gekennzeichnet.

1. **Krankheit und Urlaub**

Die pauschalierte Vergütung der Rufbereitschaft entfällt im Krankheits- oder Urlaubsfall. Stattdessen wird sie tarifgemäß bei der Ermittlung des Tagesdurchschnitts für die Entgeltfortzahlung berücksichtigt.

1. **Arbeitszeitkonto**

Die Pauschalen und die Inanspruchnahmen sind entsprechend ihrem Zeitwert freigegeben für Buchungen auf individuell eröffnete Arbeitszeitkonten gemäß TVöD § 10.

…………………………., den .......................

Für die Arbeitgeberin Für den Betriebsrat

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geschäftsführer Vorsitzende des Betriebsrates